

Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder, Pflegerinnen und Pfleger sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	1
2	Einkommensteuer.....	2
2.1	Allgemeines.....	2
2.2	Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	2
2.2.1	Einkunftsart	2
2.2.2	Steuerbefreiung	2
2.3	Sog. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer	5
2.4	Verfahrensfragen.....	6
2.4.1	Veranlagungspflicht	6
2.4.2	Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?	7
3	Gewerbsteuer.....	7
4	Umsatzsteuer	7
5	Wo gibt es weitere Auskünfte?	8
6	Allgemeiner Hinweis.....	9

I. Vorbemerkung

Das vorliegende Merkblatt soll ergänzend zu dem von der Justizverwaltung herausgegebenen Merkblatt über Aufwandsentschädigungen nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (AVR 305 – 3.21), in dem die Rechtsgrundlagen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen dargestellt sind, einen Überblick über die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen vor allem an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer geben.

II. Einkommensteuer

2.1 Allgemeines

Nach dem Einkommensteuerrecht unterliegen grundsätzlich auch **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der Einkommensteuer**, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird. Dies gilt nicht nur für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB erhalten, sondern für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten wie z.B. die der Mitglieder kommunaler Volksvertretungen oder der Freiwilligen Feuerwehren.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen.

2.2 Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

2.2.1 Einkunftsart

Voraussetzung für die einkommensteuerliche Erfassung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten ist zunächst, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unter eine der „sieben Einkunftsarten“ des Einkommensteuergesetzes (EStG) fällt (§ 2 Abs. 1 EStG).

Bei den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB erhalten, ist dies der Fall: Die Aufwandsentschädigungen gehören zu den **Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit** im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (s. BFH-Urteil vom 17.10.2012, VIII R 57/09, BStBl. II 2013, S. 799) und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sie können aber – siehe nachfolgend – ganz oder zum Teil steuerfrei sein.

2.2.2 Steuerbefreiung

Aufgrund der Regelung des § 3 Nr. 26b EStG sind Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder und Pflegerinnen und Pfleger nach § 1835a BGB steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen

im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“)¹ den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von höchstens 3.000 € im Jahr nicht überschreiten.

Die Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder und Pflegerinnen und Pfleger ist **auf höchstens 3.000 € im Jahr begrenzt, auch wenn mehrere Betreuungen übernommen werden.**

Wenn keine anderen steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Übungsleiterpauschale vorliegen, können ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zurzeit im Ergebnis **sieben Betreuungen, für die eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB gewährt wird, steuerfrei übernehmen.**

Die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 und Nr. 26 EStG finden auf ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer **keine Anwendung**. Für sie gilt – siehe oben - § 3 Nr. 26b EStG. Davon unberührt bleibt, dass für alle in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26b EStG genannten Tätigkeiten der Freibetrag von 3.000 € pro Jahr insgesamt nur einmal gewährt wird. Außerdem ist zu beachten: Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ist für Tätigkeiten ausgeschlossen, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG in Anspruch genommen wird.

Beispiel 1:

Frau A hat die rechtliche Betreuung für sieben Personen übernommen und erhält hierfür pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 2.800 € im Jahr (7 x 400 €). Andere nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) begünstigte Einkünfte hat sie nicht.

Steuerlich ist wie folgt zu verfahren:

Einnahmen als ehrenamtliche rechtliche Betreuerin	2.800 €
./. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	<u>3.000 €</u>
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	0 €

¹ Unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (**sog. Übungsleiterpauschale**) fallen bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € Einnahmen

- aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten
- oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Beispiel 2:

Herr A hat die rechtliche Betreuung für acht Personen übernommen und erhält hierfür pauschale Aufwandsentschädigungen von insgesamt 3.200 € im Jahr (8 x 400 €). Andere nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) begünstigte Einkünfte hat er nicht.

Steuerlich ist wie folgt zu verfahren:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	3.200 €
./.. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	<u>3.000 €</u>
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	200 €

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG kommt nur zur Anwendung, wenn der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) von 3.000 € nicht schon **für eine andere nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte nebenberufliche Tätigkeit als z. B. Trainerin oder Trainer verbraucht** ist.

Beispiel 3:

Herr A ist nebenberuflich als **Tennistrainer** in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen in Höhe von 3.200 €. Daneben hat er eine ehrenamtliche rechtliche **Betreuung** übernommen, für die er eine pauschale Aufwandsentschädigung von 400 € im Jahr erhält.

Von den Einnahmen als Tennistrainer bleiben bis zu 3.000 € im Jahr nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung sind grundsätzlich zu versteuern – weder die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG noch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG können zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden.

Einnahmen als Tennistrainer	3.200 €
./.. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG	<u>3.000 €</u>
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	200 €

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	400 €
./.. Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	entfällt
ergibt steuerpflichtige Einnahmen von	400 €

Die Einnahmen sind in Höhe von insgesamt **600 €** steuerpflichtig.

Betriebsausgabenabzug

Mit der Wahl der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB entfällt für die ehrenamtlich tätige Betreuerin oder den ehrenamtlich tätigen Betreuer die Möglichkeit, Aufwendungsersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten nach § 1835 BGB zu verlangen. Die Aufwendungen der Betreuerin oder des Betreuers bei Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

Steuerlich ist ein Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26b EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden tatsächlichen Betriebsausgaben allerdings möglich².

Die Betriebsausgaben müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden. Eine Betriebsausgabenpauschale wird nicht gewährt.

2.3 Sog. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG kann nicht von sog. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern geltend gemacht werden, die eine Vergütung nach § 1836 BGB erhalten. Auch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG scheidet für diese Gruppe aus, da die Vergütung für Berufsbetreuungen keine reine Aufwandsentschädigung ist.

Eine Berufsbetreuung liegt nach § 1 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz regelmäßig vor, wenn mehr als 10 Betreuungen geführt werden oder die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Die Feststellung der Berufsmäßigkeit der Betreuung gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB erfolgt durch das Familiengericht.

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer erzielen dem Grunde nach ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte aus **sonstiger selbständiger Arbeit** im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (BFH-Urteil vom 15.06.2010, VIII R 10/09, BStBl II S. 906), deren Höhe durch Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln ist.

Ob aufgrund der Tätigkeit als Berufsbetreuerin oder Berufsbetreuer eine tatsächliche Belastung mit Einkommensteuer eintritt, hängt von der Höhe dieser und anderer

² S. BMF-Schreiben vom 21.11.2014, BStBl I S. 1581 unter Punkt 9. Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug

steuerpflichtiger Einkünfte der steuerpflichtigen Person und ggf. der mit dieser zusammenveranlagten Person ab (siehe auch Abschn. 2.4).

2.4 Verfahrensfragen

2.4.1 Veranlagungspflicht

Selbst wenn die Einkünfte der Betreuerin oder des Betreuers nach den vorstehenden Ausführungen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig sind, z.B. weil die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG keine Anwendung findet oder weil die ehrenamtlich rechtliche Betreuerin oder der ehrenamtlich rechtliche Betreuer, der Vormund oder die Pflegerin oder der Pfleger mehr als sieben Betreuungen übernommen hat, bedeutet dies nicht „automatisch“, dass die Aufwandsentschädigungen tatsächlich zu einer Einkommensteuerbelastung führen.

Beispiele:

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nur zur Einkommensteuer veranlagt**, wenn – abgesehen von weiteren Tatbeständen – ihre Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren (hier die aus der Tätigkeit als Betreuerin/Betreuer), **mehr als 410 € im Jahr** betragen haben (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).
- Selbst wenn aus anderen Gründen eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist (Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner haben z. B. die Steuerklassenkombination III/V), bleiben Einkünfte aus einer selbständig ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit durch den sog. **Härteausgleich** (§ 46 Abs. 3 EStG) im Ergebnis steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 410 € betragen.
- Selbst wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine Einkommensteuerveranlagung vorzunehmen ist, kommt es in vielen Fällen aufgrund der im Einkommensteuergesetz enthaltenen **Frei- und Pauschbeträge** tatsächlich nicht zu einer zu zahlenden Einkommensteuer; denn nach der Einkommensteuertabelle ergibt sich eine Steuer erst – nach Abzug von Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen usw. – bei einem zu versteuernden Einkommen oberhalb des sog. **Grundfreibetrags** von z. B. 9.744 € im Veranlagungszeitraum 2021 bei Alleinstehenden; für Verheiratete/Verpartnerte gilt der doppelte Betrag.

2.4.2 Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und die sog. Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer müssen ihre Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit in der „Anlage S“ zur Einkommensteuererklärung aufführen. Die geschieht grundsätzlich elektronisch durch authentifizierte Übermittlung der Einkommensteuererklärung über ELSTER. Dabei ist auch die elektronische Übermittlung einer Gewinnermittlung durch die Übersendung einer „Anlage EÜR“ vorgesehen. Dies insbesondere, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen oder wenn die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen.

Die Übermittlung einer „Anlage EÜR“ ist bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern dann **nicht** erforderlich, wenn die Einnahmen nach § 3 Nr. 26b EStG insgesamt steuerfrei sind (Einnahmen nach Abzug des Freibetrags). Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, von deren Arbeitslohn ein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, entsteht aus einer daneben erfolgten ehrenamtlichen Tätigkeit keine eigene Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung und somit auch keine Verpflichtung zur Übermittlung einer „Anlage EÜR“, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte, von denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, insgesamt unter 410 € liegen.

III. Gewerbesteuer

Einkünfte von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern unterliegen nicht der Gewerbesteuer, weil es sich um Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG und nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt.

IV. Umsatzsteuer

Rechtliche Betreuungsleistungen nach §§ 1896 ff. BGB sind nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerfrei, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, denen die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB durch einen gerichtlichen Betreuungsbeschluss übertragen wurde. Dies betrifft also sowohl die Leistungen der

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer als auch die der **Einzelbetreuerinnen und Einzelbetreuer**, die Betreuungen nicht berufsmäßig durchführen.

Außerdem sind die rechtlichen Betreuungsleistungen der nach § 1773 BGB bestellten **Vormünder** und der nach § 1909 BGB bestellten **Ergänzungspflegerinnen und Ergänzungspfleger** steuerfrei nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. c UStG. Dies gilt auch für die Leistungen der nach § 1684 Abs. 3 BGB bestellten **Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger** als eine Form der Ergänzungspflegschaft. Dagegen besteht für die **sonstigen Pflegschaften** des BGB keine Umsatzsteuerbefreiung.

Nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. k und Nr. 25 Satz 3 Buchst. c UStG fallen Leistungen, die nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1835 Abs. 3 BGB (Betreuerin oder Betreuer) oder nach § 1835 Abs. 3 BGB (Vormund, Ergänzungspflegerin oder Ergänzungspfleger) vergütet werden. Dabei handelt es sich um **Dienste, die zum Gewerbe oder zum Beruf der Unternehmerin oder des Unternehmers gehören**. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Betreuerin Rechtsanwältin ist und die betreute Person in einem Prozess vertritt.

Im Übrigen ist die sog. **Kleinunternehmerregelung** nach § 19 UStG zu beachten. Betragen die Umsätze des Unternehmers im Jahr insgesamt nicht mehr als 22.000 €, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

V. Wo gibt es weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere **allgemeine Fragen** zur Einkommen-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer haben, wenden Sie sich in Niedersachsen bitte an die sog. **Info-Hotline**

0800 – 998 0 997

von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Bei **konkreten Fragen**, die sich auf den eigenen Steuerfall beziehen, muss das jeweils zuständige Finanzamt angesprochen werden. Übersichten mit den wichtigsten Rufnummern der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus den Finanzämtern finden Sie im Internet auf der Informationsseite des jeweiligen Finanzamts unter "weitere Rufnummern".

VI. Allgemeiner Hinweis

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Bei dieser Broschüre handelt es sich um eine Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.